



STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag KAL/Die PARTEI-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2019/1195
	Verantwortlich:	

Abbruch des Bunkers in der Dammerstock-Siedlung und Schaffung eines öffentlichen Platzes

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	19.11.2019	26.1	x	

Kurzfassung

Es wird gebeten, den Antrag als erledigt anzusehen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Derzeit nicht bezifferbar			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Der Bunker ist seit den frühen Siebzigerjahren immer wieder Thema von Bauvoranfragen, Initiativen, Architektenentwürfen und Diskussionen. Er liegt innerhalb der Sachgesamtheit Dammerstock-Siedlung, die Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist, steht jedoch selbst nicht unter Denkmalschutz. Der Flächennutzungsplan stellt für das Bunkergrundstück Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan Nr. 232 „Dammerstock-Nord“ von 1950 definiert Baufluchten und ist als einfacher Bebauungsplan zu werten. Darüber hinaus sind Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. In einem ersten Schritt ist vorrangig der Erwerb des Bunkers zu sichern. Die weitere städtebauliche Entwicklung ist in einem gesonderten Fachdiskurs abzustimmen.